

*Gemeinsame Erklärung
über Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen
und der Region Bretagne*

I.

Der Freistaat Sachsen und die Region Bretagne bekunden ihren Willen, die gegenseitige Zusammenarbeit zu vertiefen und auszubauen. Es ist ihre Absicht, enge und freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten.

Beide Seiten sehen in ihrer Zusammenarbeit auch einen Beitrag zur inhaltlichen Ausgestaltung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit vom 22. Januar 1963. Durch diese Zusammenarbeit soll auch der Aufbau der Europäischen Union gefördert werden. Sie sind der Überzeugung, daß dies der beste Weg ist, die kulturellen Besonderheiten und die regionale Vielfalt in Europa zu bewahren.

Die Kooperation der Regionen ist nach Auffassung beider Seiten auch ein wichtiges Mittel, um ein Europa der Bürger aufzubauen und dem Grundsatz der Subsidiarität vermehrte Geltung zu verschaffen. Beide Seiten streben daher auch eine Abstimmung ihrer jeweiligen Positionen im Ausschuß der Regionen an.

Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Region Bretagne den Integrationsprozeß jener Staaten Mittel- und Osteuropas fördern, denen die Europäische Union in den Assoziierungsverträgen eine Beitrittsperspektive eingeräumt hat.

Die Vertiefung der Zusammenarbeit verfolgt das Ziel, Bürgerinnen und Bürger aus beiden Regionen einander näherzubringen und dadurch den europäischen Integrationsprozeß zu fördern.

II.

Die Zusammenarbeit umfaßt u. a. folgende Bereiche:

- *Hochschulkooperationen*
- *Unterrichtswesen und berufliche Bildung*
- *Wissenschaft und Forschung, Technologietransfer*
- *Hochtechnologie (u. a. Telekommunikation, Elektronik, Informatik)*
- *Kooperation im Bereich der Wirtschaftsförderung*
- *Fremdenverkehr*
- *Land- und Ernährungswirtschaft*
- *Raumordnung*
- *Umweltschutz*
- *Kultur*

In diesen Bereichen wird die Durchführung gemeinsamer Projekte und Maßnahmen angestrebt. Es wird darauf hingewirkt, die Zusammenarbeit auch auf öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und Handelskammern und andere vergleichbare Einrichtungen zu erstrecken. Alle Möglichkeiten einer Förderung durch die Europäische Union sollen ausgeschöpft werden. Die Partner suchen bei ihrer Zusammenarbeit auch die Unterstützung anderer Einrichtungen, wie etwa des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, deren Aufgabe es ist, die deutsch-französischen Beziehungen zu pflegen.

Darüber hinaus streben beide Seiten an, die Zusammenarbeit auch in jenen Bereichen zu fördern, die in der Französischen Republik in den Zuständigkeitsbereich des Staates, der Departements oder der Kommunen fallen (Justiz, Soziales, Jugend und Sport).

III.

Es wird vereinbart, daß der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen und der Präsident des Regionalrates der Bretagne einmal jährlich zusammenkommen, um eine Bilanz der Zusammenarbeit zu ziehen und weitere politische Impulse zu geben.

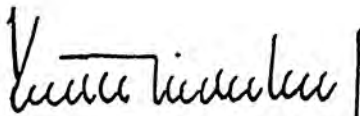
IV.

Zur Umsetzung dieser Gemeinsamen Erklärung setzen die Partner einen Koordinierungsausschuß ein, der aus jeweils sechs Vertretern beider Seiten besteht. Die Regelung der Zusammensetzung dieses Koordinierungsausschusses bleibt beiden Seiten vorbehalten.

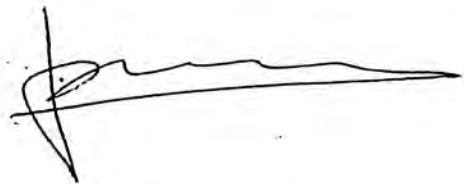
Der Koordinierungsausschuß tagt mindestens einmal im Jahr, um ein Resümee der Zusammenarbeit zu ziehen und alle Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu behandeln. Gleichzeitig ist es seine Aufgabe, der Kooperation neue Arbeitsziele zu geben. Der Koordinierungsausschuß kann Experten zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Eine Kopie dieser Gemeinsamen Erklärung wird der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik zugeleitet.

Dresden, den 30. November 1995



*Der Ministerpräsident
des Freistaates Sachsen*



*Der Präsident des Regional-
rates der Bretagne*